

Andreas Stamm

Metallbauermeister

Dreherei ▪ Schlosserei ▪ Sondermaschinenbau

Am Gartenbad 12 ▪ 58239 Schwerte

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Lieferungen und Leistungen erbringen wir ausdrücklich nur zu den nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Die nachstehenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §§ 310, 14 BGB.

II. Angebote

Sämtliche Angebote unsererseits sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertragsschluss bedarf unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht schriftlich von uns bestätigt sind, wobei der Schriftform gleichsteht die Übertragung per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung.

Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen oder Gegenständen behalten wir uns ausdrücklich vor. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen und Gegenstände Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

Mangels besonderer Vereinbarung gelten unsere Preise ab Werk zzgl. der Kosten für Verpackung und Transport sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

Mehrkosten, verursacht aufgrund einer Auftragsänderung nach bereits erfolgter Auftragserteilung durch den Kunden, sind vom Kunden zu tragen.

Unsere Rechnungen sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vorbehaltlich sonstiger Rechte Verzugszinsen in Höhe banküblicher Zinssätze und Spesen in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

IV. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde darf gegen unsere Forderung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen aufrechnen. Das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

V. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit unserem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.

Auch wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt worden ist, bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen.

Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht unserem Kunden gehörenden Waren, erwerben wir an dem neuen Gegenstand das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung an von uns gelieferten Waren Alleineigentum, so überträgt der Kunde uns schon jetzt das Miteigentum nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum verwahrt der Kunde für uns unentgeltlich.

Verlieren wir durch Verbindung der Ware mit einem Grundstück unser Vorbehaltseigentum, so tritt uns der Kunde die Forderungen, die dabei gegen einen Dritten erwachsen, zur Sicherheit unserer Forderungen gegen ihn ab.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn und soweit der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und sich nicht in Verzug befindet. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden jedoch bereits jetzt in Höhe des Wertes unserer Lieferung (Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer) an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.

Verpfändungen, Sicherungsübereignung und jegliche Abtretung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich mitzuteilen, damit wir unsere Rechte wahren können.

VI. Lieferung, Verzug

Unsere Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Sollten wir unverschuldet auf Grund einer nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung nicht in der Lage sein, unseren Kunden zu beliefern, zeigen wir diesen Umstand unserem Kunden unverzüglich an.

Voraussetzung für die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden.

Eine von uns angegebene Lieferfrist beginnt mit dem Zahlungseingang des Betrages aus unserer Anzahlungsrechnung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten der Ausführung. Mangels besonderer Vereinbarung gelten Lieferfristen als annähernd und unverbindlich. Bei Änderung eines bestätigten Auftrags beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung. Die Lieferfrist ist gehemmt für die Dauer der Prüfung von Plänen, Zeichnungen, Fertigungsmustern und ähnliches durch den Kunden vom Tage der Absendung an den Kunden bis zum Tage des Wiedereintreffens der Unterlagen mit der Genehmigungserklärung des Kunden bei uns.

VII. Versand

Wenn wir die Versendung oder die Anfuhr nicht übernehmen, geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, bzw. mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr auf den Kunden über. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden führen wir nicht durch. Soweit der Kunde keine besondere Verfügung trifft, erfolgen Transport und Versand nach unserer freien Wahl unter Ausschluss jeglicher Haftung.

VIII. Ansprüche und Rechte wegen Mängel

Die Gewährleistungszeit für Mängel beträgt, soweit das Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorschreibt, 12 Monate und beginnt ab dem Zeitpunkt der Abnahme des Werkes oder mangels Abnahme mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Zu einer etwaigen Mängelbeseitigung hat der Kunde uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Unsere Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung sowie auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung und ungeeigneter Betriebsmittel entstehen.

VIII. Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, sowie sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Unserer Pflichtverletzung steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Rechtsbeziehungen zu unserem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes unseres Kunden, gilt als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand unser Betriebssitz als vereinbart.